



Handreichung zum Modell „Fachpflegeheim mit tagesstrukturierendem Angebot“ innerhalb der Johannes-Diakonie Mosbach

Grund/Anlass:

In der Leistungsvereinbarung wird die Lösung der Problematik nicht dargestellt. Anhand dieser Handreichung soll die Anwendung insbesondere für das Teilhabemanagement und die Ersteller der Teilhabeberichte erläutert werden.

Inhalt:

Beschreibung der Lösung zur Abgrenzung der Leistungen der Pflege SGB XI zu den Leistungen der Teilhabe SGB IX im Fachpflegeheim

- Es ist davon auszugehen, dass nach aktuellem Wissensstand eine trennscharfe Abgrenzung **nicht** möglich ist.
- Es gibt eine sog. optische Leistungsidentität, d.h. die Leistungen können beiden Bereichen zugeordnet werden.
- Die Zuordnung ist von verschiedenen wechselnden Faktoren abhängig (Ort, Grund, Situation).
- Eine Entscheidung, wo Pflege endet und Teilhabe beginnt ist nicht trennscharf möglich.

Lösung im Modell der JD:

- Alle Leistungen der ICF Kapitel 4 (Mobilität), 5 (Selbstversorgung, incl. Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege), 6 (häusliches Leben), welche **innerhalb** des Fachpflegeheims notwendig sind, werden dem Bereich der Pflege (SGB XI) zugeordnet und nicht bei den Teilhabeleistungen berücksichtigt.
- Leistungen aus den Kapiteln 4-6, welche außerhalb des FPH erbracht werden, sind sog. Annexleistungen (keine Anrechnung) und werden über die Zielorientierung in anderen Kapiteln hinterlegt.
- Leistungen aus den Kapiteln 1-3 und 7-9 werden den Teilhabeleistungen zugeordnet.
- Alle wichtigen Befähigungs- und Erhaltungsziele werden den Kapiteln der ICF und somit der Teilhabe zugeordnet.
- Leistungen, welche **außerhalb** des FPH erbracht werden, werden der Teilhabe zugeordnet.

Übersicht:

Im Fachpflegeheim(Gebäude)	Außerhalb des Fachpflegeheims
Pflege	
	Teilhabe
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Leistungen gem. Versorgungsvertrag, 24 Std. SGB XI. • Alle ggf. Teilhabeleistungen der ICF Kapitel 4 (Mobilität), 5 (Selbstversorgung, incl. Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege), 6 (häusliches Leben), welche innerhalb des Fachpflegeheims notwendig sind, werden dem Bereich der Pflege (SGB XI) zugeordnet und nicht bei den Teilhabeleistungen berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen aus den Kapiteln 1-3 und 7-9 werden den Teilhabeleistungen zugeordnet. • Alle wichtigen Befähigungs- und Erhaltungsziele werden den Kapiteln der ICF und somit der Teilhabe zugeordnet. • Insbesondere Leistungen, welche außerhalb des FPH erbracht werden, werden der Teilhabe zugeordnet. • Leistungen aus den Kapiteln 4-6, welche außerhalb des FPH erbracht werden, sind sog. Annexleistungen (keine Anrechnung) und werden über die Zielorientierung in anderen Kapiteln hinterlegt.
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarztbesuche im FPH sind der Pflege zugeordnet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Arzt- und Therapiebesuche (Fahrzeiten, Wartezeiten, Behandlungszeiten)

gez. E. Geier